

Redaktioneller Teil

Zur Abgabe der Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuererklärung.

Von Rechtsanwalt Dr. Kurt Runge, Berlin.

Die Frist für die Abgabe der Steuererklärungen ist bis zum 15. März 1933 verlängert worden. Eine weitere Verlängerung findet leider nicht statt. Soweit aber bereits früher Gewerbetreibenden durch ihr Finanzamt eine generelle Fristverlängerung bis zum 31. März oder bei Körperschaften bis zu sechs Monaten nach der Bilanzfeststellung bewilligt worden ist, bewendet es dabei.

A. Einkommensteuer.

I. Subjektive Steuerpflicht.

Unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind alle natürlichen Personen ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit, sofern sie im Inland ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen, d. i. mehr als sechsmonatigen Aufenthalt haben. Darüber hinaus ist die Steuerpflicht selbst dann unbeschränkt für das in- und ausländische Einkommen, sofern leitende Angestellte oder Mitglieder des Aufsichtsrats eines inländischen Unternehmens sich an der inländischen Geschäftsführung wesentlich beteiligen, für die Dauer dieser Tätigkeit. Eine Ausnahme gilt lediglich für die Kontrolltätigkeit eines ausländischen Geldgebers oder dessen Beauftragten nach einem Erlaß vom 30. Dezember 1931. Ebenso sind selbstverständlich Doppelbesteuerungsabkommen (s. u.) zu berücksichtigen.

Dagegen sind lediglich beschränkt einkommensteuerpflichtig, d. h. nur mit bestimmten inländischen Einkünften alle natürlichen Personen ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Aufenthalt, die nicht bereits unbeschränkt steuerpflichtig sind. Es handelt sich dabei nur um folgende Einkommensarten:

1. Einkünfte aus inländischer Landwirtschaft oder inländischem Gewerbebetrieb;
2. Einkünfte aus Vermietung oder Verpachtung inländischen Grundbesitzes;
3. Einkünfte aus sonstiger inländischer Berufstätigkeit;
4. Kapitaleinkommen, jedoch mit der Einschränkung, daß Einkommen aus Hypotheken, Grundschulden, Zinsen, Dividenden aus Aktien, G. m. b. H.-Anteilen und stiller Beteiligung, soweit es außerhalb eines gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betriebes anfällt, nur mit 10 Prozent steuerpflichtig ist und Zinsen für fest verzinsliche Wertpapiere sogar steuerfrei bleiben.

II. Steuerabzug von beschränkt steuerpflichtigen Einkünften.

Im Börsenblatt vom 7. Januar 1933 ist bereits die neue Sondersteuer für ausländische Autoren und Verleger mit inländischen Einkünften behandelt worden. In dem soeben erschienenen Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 3. März 1933 — S. 2209—70 III — der die Richtlinien für die Veranlagung 1933 zur Einkommen- und Körperschaftsteuer enthält, sind unter F. eingehende Erläuterungen zu dem Steuerabzug von beschränkt steuerpflichtigen Einkünften literarischer oder künstlerischer Art enthalten, durch die der erwähnte Börsenblattaussatz in wesentlichen Punkten ergänzt wird.

1. Das Einkommensteuergesetz unterscheidet in § 3 Abs. 2 folgende in diesem Zusammenhang interessierende Einkünfte:

a) Ziffer 3: Einkünfte aus der zeitlich begrenzten Überlassung von literarischen oder künstlerischen Urheberrechten. Neben beschränkt Einkommensteuerpflichtigen (z. B. ausländische Verleger usw.) kommen hier auch beschränkt Körperschaftsteuerpflichtige Erwerbsgesellschaften (Verlagsgesellschaften u. dgl., die Urheberrechte erworben und nach dem Inland überlassen haben) in Frage.

b) Ziffer 4: Einkünfte aus selbständiger Berufstätigkeit literarischer oder künstlerischer Art, die im Inland ausgeübt oder verwertet wird. Steuerpflichtig sind hiernach ausländische Autoren, Bearbeiter, Herausgeber, Übersetzer, Dramatiker, Tonsetzer usw. sowie ferner ausländische Künstler, die ihre künstlerische Tätigkeit in Deutschland ausüben, wie z. B. Geiger, Pianisten, Sänger, Artisten, Rezitatoren, Vortragende usw. Diese Einkünfte aus freier Berufstätigkeit unterliegen dem Steuerabzug ohne Rücksicht darauf, ob die Urheberrechte zeitlich begrenzt oder unbegrenzt überlassen werden und ohne Rücksicht darauf, welchen Beruf der ausländische Autor hat (Beamter, Wissenschaftler, Anwalt u. dgl.). Hierdurch ist also auch klargestellt, daß von den Einkünften ausländischer Autoren des wissenschaftlichen Verlags bei Überschreitung der jährlichen Freigrenze von RM 500.— und dem Fehlen eines Doppelbesteuerungsabkommens der Steuerabzug vorzunehmen ist, ohne Rücksicht darauf, ob im übrigen der betreffende Wissenschaftler seine sonstige Tätigkeit als Beamter oder Angehöriger eines freien Berufes ausübt.

c) Ziffer 5: Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit, also ausländische Lohn- und Gehaltsempfänger in festem Anstellungsverhältnis bei einem deutschen Unternehmen.

2. Der Steuerabzug ist grundsätzlich für Rechnung des ausländischen Gläubigers vom inländischen Verleger vorzunehmen. Eine Ausnahme besteht auf dem Gebiete der Verwertung musikalischer Urheberrechte. Da hier die Schuldner regelmäßig die Beträge nicht an den ausländischen Gläubiger, sondern an die »Gema« oder die »Amre« zahlen, haben diese Gesellschaften den Steuerabzug vorzunehmen. Bei der Verwertung dramatischer Aufführungsrechte, z. B. durch Aufführung ausländischer Theaterstücke an deutschen Bühnen ist der Reichsfinanzminister aus Vereinfachungsgründen damit einverstanden, daß der Bühnenverleger und nicht das Theater den Steuerabzug vornimmt. Nur wenn das Theater die Tantiemen unmittelbar an den Ausländer zahlt, ist es zur Vornahme des Abzuges verpflichtet.

3. Der Steuerabzug, gleichviel ob er für Rechnung des Ausländers oder infolge Übernahme durch den inländischen Verleger für dessen Rechnung einbehalten wird, beträgt 10% des vollen Betrages der beschränkt steuerpflichtigen Einkünfte. Bei Übernahme durch den Verleger ist also nicht etwa der Steuerbetrag den Einkünften vorher zuzuschlagen, was nicht 10%, sondern 11% als effektive Steuer ergeben würde. Durch den Steuerfuß von 10% sind auch alle Nebensteuern (Zuschläge zur Einkommensteuer, Krisensteuer der Veranlagten) abgegolten. Irgendwelche Abzüge für Werbungskosten u. dgl. dürfen nicht gemacht werden. Nur in einem einzigen Falle, wenn nämlich der inländische Verleger einen Teil der Einkünfte des Ausländers an einen inländischen Vermittler zahlt, kann der letztgenannte Betrag bei der Berechnung der steuerabzugspflichtigen Einkünfte abgesetzt werden. Dies gilt also beispielsweise, wenn ein inländischer Verlag das Übersetzungsrecht eines englischen Buches durch einen inländischen Literaturagenten erworben hat und dieser mit Einverständnis des ausländischen Gläubigers einen bestimmten Prozentsatz von dem inländischen Verlag direkt als Provision (Kommissionsgebühr) erhält.

4. Soweit der Ausländer keine selbständige Berufstätigkeit literarischer oder künstlerischer Art ausübt, sondern dies auf Grund eines Dienstvertrages tut, gelten nicht die neuen Bestimmungen der vorstehend geschilderten Art, sondern ist maßgeblich die Verordnung über die Festsetzung von Pauschbeträgen nach § 70 Abs. 6 EStG. vom 29. November 1926 (RSBl. 1926 S. 343). Nach dieser Verordnung sind lediglich 4% der gezahlten Bezüge als Einkommensteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Dies gilt also beispielsweise für Auslandskorrespondenten deutscher Zeitungen u. dgl. Da es häufig zweifelhaft ist, ob selbständige Berufstätigkeit oder unselbständige Berufsausübung vorliegt, wenn der